

(S. 5—61) geben einen sehr guten Einblick in die betreffenden Bestände der einzelnen Archive der behandelten Departements; außerdem sind auch in diesem Bande wieder mit Nutzen einschlägige Bestände der Nationalbibliothek Paris und eine Handschrift des Nationalmuseums Budapest benutzt. Im zweiten Teil sind 259 Urkunden abgedruckt, die von Jaffé-Wattenbach nicht angeführt sind. Die älteste ist eine auf den Namen Nikolaus' I. für St. Martin in Tours hergestellte Fälschung; es folgen 24 Urkunden des 11. Jahrhunderts, darunter zwei Stilübungen auf den Namen Alexanders II. (Nr. 5 und 6) und zwei Originale (Nr. 16, Bischof Amatus von Oloron als Vikar Gregors VII., und Nr. 22, Urban II. für Kloster Bourgueil). Die übrigen 234 Urkunden entstammen dem 12. Jahrhundert.

F. Bartoloni, *Additiones Kehrianae*, QFIAB. 34 (1954) 31—64, bringt eine Reihe interessanter Nachträge zur *Italia pontificia*, vor allem aus einem römischen Privatarhiv, und druckt im Anhang zwölf Papsturkunden und einen Auszug einer neuen Kopie des 12. Jhs von JE. † 1366 (Gregor I.). R. M. K.

F. Bartoloni, *Suppliche pontificie dei secoli XIII e XIV*, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. 67 (1955) 1—187. — Die Zahl der aus dem MA. erhaltenen Originalsuppliken ist so gering, daß man für jeden Fund, der auf diesem Gebiet gemacht wird, dankbar ist. Umso erfreulicher ist es, daß es dem Vf. bei seinen Ordnungsarbeiten in verschiedenen nichtstaatlichen Archiven Italiens gelungen ist, eine beträchtliche Anzahl derartiger Dokumente aufzuspüren, die er in dem vorliegenden Artikel der Forschung zugänglich macht. Der größte Teil davon stammt aus dem im erzbischöflichen Archiv von Spoleto befindlichen Archiv des Klosters Sassovivo. Diese glücklichen Funde machen es ihm möglich, in der Einleitung einige Fragen, die bisher noch nicht endgültig beantwortet werden konnten, zu klären, so die Feststellung zu machen, daß Urban VI. die ihm vorgelegten Suppliken mit *fiat B* zeichnete (vgl. S. 33 f.), und die Probleme aufzuhellen, die mit der bei Suppliken in Justizsachen gebräuchlichen Formel der Zustimmung in Zusammenhang stehen. Ferner muß die Behauptung Bresslaus, daß im 14. Jh. die Suppliken im allgemeinen auf Papier geschrieben seien (vgl. Hdb. d. Urkk.-Lehre² 2, 6 f. und 24 Anm. 6), eingeschränkt werden. Alle vom Vf. gefundenen Originale, auch die aus dem 14. Jh., haben als Beschreibstoff Pergament. Beim Abdruck beschränkt sich B. nicht auf die Suppliken allein, sondern gibt auch noch damit zusammenhängende Urkunden wieder, die es dem Benutzer möglich machen, alle Umstände, die zur Einreichung der Bittschrift geführt haben, zur Kenntnis zu nehmen, welche Aufgabe außerdem noch jeder Gruppe beigegebene einleitende Ausführungen erleichtern. Aus diesen Ausführungen wird neben der Diplomatik auch die Forschung zur Geschichte des kanonischen Prozesses reichen Nutzen ziehen können. Der Abdruck der Texte erfolgt mit peinlicher Genauigkeit, so daß jede, auch die kleinste, Unregelmäßigkeit (Rasuren, Korrekturen usw.) im Apparat vermerkt wird. Ob allerdings diese Genauigkeit so weit hätte getrieben werden müssen, auch die Auflösung allbekannter Abkürzungen in Klammern zu setzen, erscheint mir zweifelhaft, obwohl diese Methode heute bei vielen Urkundenpublikationen im Gebrauch ist. Ihr Nutzen ist gering, und sie beeinträchtigt nur die Lesbarkeit der Texte. Die kurzen Bemerkungen, die ich noch anschließen möchte, sollen auf keinen Fall den großen Wert der Publikation herabmindern. Unter Nr. VI ist eine Anzahl von Dokumenten veröffentlicht, die sich auf die Neuwahl der Äbtissin des Klosters S. Pietro in Benevent im Jahre 1282 beziehen; darunter befindet sich eine Supplik der Nonnen, die darum bitten, daß der Papst gestatte, die Weihe *alicui de illarum precibus committere*, da das Kloster arm